



Traunstein, den 9. November 1967  
 Stadtbauamt  
 (Simhofer)  
 Stadtbaumeister



Bebauungsplan

der Stadt Traunstein für das Gebiet zwischen Empfänger Hohlweg, Bankarte, Windschnur, Hochgern- und Wasserburger Straße (Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Traunstein vom 28.1.1958 für das Gebiet östlich der Wasserburger Straße zwischen Empfänger Hohlweg und Windschnur).

Planzeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Garagen
- Satteldach mit eingetragener Firstrichtung
- Flachdach
- Breite der Straßen- und Vorgartenflächen
- Sichtdreieck
- Bepflanzung
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Kinderspielfeld

- Bebauung zwingend:
- Erdgeschoss
  - E+1 Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss
  - E+2 Erdgeschoss und 2 Vollgeschosse
  - E+3 Erdgeschoss und 3 Vollgeschosse
  - E+4 Erdgeschoss und 4 Vollgeschosse
  - E+7 Erdgeschoss und 7 Vollgeschosse

B) für die Hinweise

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude (Garagen)
- abzubrechende Gebäude
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstückennummern
- Höhenlinien
- vorgeschlagene Grundstücksteilung

Weitere Festsetzungen:

Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet im Sinne § 4 BauNVO festgesetzt. Die Dachneigung muß sich innerhalb 22-24 Grad bewegen. Die Dacheindeckung hat mit engobierten Flachpfannen oder Frankfurter Pfannen zu erfolgen. Die Kniestockhöhe darf maximal 80 cm nicht überschreiten. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen, einschl. der Flächen für Garagen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Dies gilt jedoch nur, wenn die bestehenden Grundstücksgrenzen nicht geändert und die geplanten Grundstücksgrenzen eingehalten werden. Im anderen Falle gelten Art. 6 und 7 BayBO. Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen und Anpflanzungen die Straßenoberkante um nicht mehr als 1 m überragen. Auch dürfen dort keine dieses Maß überschreitende genehmigungs- und anzeige-freien Bauten errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden.

Der frühere Baulinienplan der Stadt Traunstein vom 28.1.1958 für das Gebiet östlich der Wasserburger Straße zwischen Empfänger Hohlweg und Windschnur wird durch diesen Bebauungsplan aufgehoben.

Die Stadt Traunstein erläßt auf Grund §§ 9,10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayRS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als 3. 2. 4.

1. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung vom 7. März 1968 als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG).

Traunstein, den 13. März 1968  
 Stadt Traunstein  
 (Steier)  
 Oberbürgermeister

2. Die Regierung von Oberbayern hat mit Entschluß vom 9. Mai 1968 Nr. II/2 g-IV B 6-6102 TS 1 diesen Bebauungsplan genehmigt.

Traunstein, den 21. Mai 1968  
 Stadt Traunstein  
 Oberbürgermeister

3. Der Bebauungsplan samt Begründung hat im Stadtbauamt vom 1. Februar 1968 bis 1. März 1968 aufzulegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Traunstein (Traunsteiner Wochenblatt) und durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Traunstein, den 15. Juni 1968  
 Stadt Traunstein  
 Oberbürgermeister

Anstellung - Änderung  
 Ergänzung - Aufhebung  
 genehmigt mit RE vom 9.5.68  
 Nr. II/29-WBG-6102 TS 1/2  
 Regierung von Oberbayern  
 I.A.  
 (Hofmann)  
 Regierungsbaudirektor